

Bis ins letzte Detail

Die formgerechte Einladung zur Hauptversammlung

Von Christian May, Geschäftsführer, und Joachim Lorenzen, Management und Consultant, UBJ. GmbH, Hamburg

Im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung sind vielfältige gesetzliche und satzungsgemäße formelle Vorgaben zu beachten. Diesen gilt es größtmögliche Beachtung zu schenken, da bereits vermeintlich kleine Fehler eine große Auswirkung haben können.

Mindestangaben nach § 121 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Eine Hauptversammlung (HV) ist eine Pflanze, deren Wurzel sich im § 121 Abs. 3 AktG befindet. Werden ihr die Mindestangaben gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 AktG entzogen, können die in der HV gefassten Beschlüsse infolge eingereichter Nichtigkeits- oder Anfechtungsklagen sterben, mit der Folge, dass sie nicht umgesetzt werden können.

Anzugeben ist immer die Firma, der Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der HV.

Bei Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft empfiehlt sich ein Blick in die aktuelle Eintragung im Handelsregister. Zu achten ist insbesondere darauf, ob eine bereits beschlossene Änderung der Firma oder Sitzverlegung bereits zur Eintragung gelangt ist oder nicht.

Als Zeit sind der Tag sowie die Uhrzeit des Beginns der HV anzugeben. Die Angabe der Uhrzeit für den Beginn der Einlassphase kann darüber hinaus eine sinnvolle Zusatzinformation sein.

Bei Mitangabe des Wochentags ist zu kontrollieren, ob dieser auch zu dem



Christian May
christian.may@ubj.de



Joachim Lorenzen
joachim.lorenz@ubj.de

angegebenen Datum passt. Hier ergeben sich immer wieder Fehler, da oftmals auf den Einberufungstext aus dem Vorjahr aufgesetzt wird.

Hinsichtlich der Angabe des Versammlungsortes ist die genaue Anschrift anzugeben. Bei größeren Tagungszentren ist zu empfehlen, eine Raumbezeichnung anzugeben. Risiken bei der Angabe der Raumbezeichnung können sich allerdings ergeben, wenn am Tag der HV wegen einer unerwartet hohen Aktionärspräsenz auf eine andere Räumlichkeit ausgewichen werden muss. In jedem Fall sollte vor Ort immer geprüft werden, ob die Aktionäre den in der Einladung bezeichneten Versammlungsort problemlos auffinden können.

Grundsätzlich regelt die Satzung der Gesellschaft, an welchem Ort die HV

stattfinden darf. Sollte die Satzung keine Regelung vorsehen, ist nach § 121 Abs. 5 AktG die HV am Sitz der Gesellschaft abzuhalten oder auch – für den Fall, dass die Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt (Freiverkehr reicht nicht aus) zugelassen sind – am Sitz der Börse.

Üblich ist auch die Angabe der Wertpapierkenn- sowie der ISIN-Nummern für die Aktien, für die ein Teilnahmerecht besteht.

Tagesordnung

Nach § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG ist die Tagesordnung in der Einberufung anzugeben. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, § 124 Abs. 4 Satz 1 AktG. Bei Angabe der Tagesordnungs-

punkte sollte darauf geachtet werden, dass diese konkret benannt werden, damit der Aktionär darüber entscheiden kann, ob er von seinem Teilnahmerecht Gebrauch machen möchte oder nicht. Inwieweit ein Tagesordnungspunkt ausreichend bestimmt und unmissverständlich formuliert ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Am Ende sollte noch der Einberufende genannt werden; bei Einberufung durch den Vorstand oder Aufsichtsrat ist die Nennung des Gremiums ausreichend, sodass eine Einzelnennung der entsprechenden Mitglieder entbehrlich ist.

Zusätzliche Angaben bei börsennotierten Gesellschaften

Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 sind bei börsennotierten Gesellschaften in der Einberufung noch weitere Angaben zu machen:

a) Voraussetzungen für die Teilnahme an der HV und die Ausübung des Stimmrechts

In der Einberufung sind die Voraussetzungen für die Teilnahme an der HV und für die Ausübung des Stimmrechts sowie bei Inhaberaktien der Nachweisstichtag gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung mitzuteilen. Die Voraussetzungen finden sich in der Regel in der Satzung wieder. Die Angaben sollten sich sehr nah am Inhalt der jeweiligen Satzungsbestimmung orientieren, um Unstimmigkeiten zwischen der Satzungsregelung und dem tatsächlich in der Einberufung wiedergegebenen Inhalt zu vermeiden, die ein mögliches Anfechtungsrisiko nach sich ziehen können.

Der letzte Anmeldetag sowie der Nachweisstichtag sind datumsmäßig zu bezeichnen.

Anzugeben ist insbesondere die Adresse, unter der die Anmeldung zu erfolgen hat. Das gilt im Übrigen auch für nicht börsennotierte Gesellschaften, sofern diese in ihren Satzungen ein Anmeldeerfordernis vorsehen.

Teilnahme- und stimmberechtigt in der HV sind nur diejenigen Aktionäre, die die Aktien am Nachweisstichtag gehalten haben. Werden nach dem Nachweisstichtag die Aktien verkauft oder werden weitere Aktien nach dem Nachweisstichtag dazugekauft, ist die Bestandsveränderung unbeachtlich.

Bei Namensaktien ist gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur derjenige als Aktionär anzusehen, der im Aktienregister eingetragen ist. Hier liegt die Teilnahmeberechtigung an der HV in der Eintragung, auf einen Nachweisstichtag kommt es also nicht an. Nach einem Urteil des BGH vom 21.09.2009 – Aktz. II ZR 174/08 – kann zur organisatorischen Erleichterung bzw. zur Vermeidung von Änderungen im Aktienregister zwischen dem letzten Anmeldetag und dem Tag der HV die Gesellschaft Umschreibungen im Aktienregister aussetzen. Dieser Umschreibestopp sollte vorsorglich im Einberufungstext mit aufgeführt sein.

b) Verfahren für die Stimmabgabe

Gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 2 AktG ist das Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten unter Hinweis auf die Formulare, die für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu ver-

wenden sind, sowie auf die Art und Weise, wie der Gesellschaft ein Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten elektronisch übermittelt werden kann, anzugeben. Für die elektronische Übermittlung des Nachweises ist die Angabe einer E-Mailadresse ausreichend. Für die Form ist § 134 Abs. 3 AktG zu beachten, wonach die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform bedürfen, soweit in der Satzung oder in der Einberufung aufgrund einer satzungsmäßigen Ermächtigung nichts anderes bestimmt ist. Allerdings kann eine börsennotierte Gesellschaft lediglich eine Erleichterung vorsehen.

Eine verbindliche Vorgabe dafür, welche Vollmachten zu verwenden sind, sollte aus der Formulierung im Gesetzestext „zu verwenden sind“ nicht abgeleitet werden. Eine verbindliche Vorgabe widerspricht dem im ARUG immanenten Grundgedanken diverser Erleichterungsmöglichkeiten. Eine zeitliche Beschränkung für die elektronische Übermittlung des Nachweises für die Bevollmächtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass vorsorglich auch während der



Im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung sind vielfältige gesetzliche und satzungsgemäße formelle Vorgaben zu beachten.

Foto: PantherMedia / Shao-Chun Wang



Nach § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG hat die Gesellschaft die Einberufung der HV in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen, in der Regel im Bundesanzeiger, § 25 AktG.

HV die in der Einberufung dafür genannte E-Mail-Adresse kontrolliert werden sollte.

Sofern aufgrund Satzungsermächtigung die Briefwahl angeboten wird, müssen in der Einberufung Angaben wie Zusendungsadresse, Legitimation und gegebenenfalls die Angabe einer Kommunikationsplattform sowie Angaben zu den Zugangsdaten gemacht werden.

c) Rechte der Aktionäre

Bei der Angabe der Rechte der Aktionäre (Recht auf Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG, Recht zur Ankündigung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, das Fragerecht in der HV, § 131 Abs. 1 AktG) können sich die Angaben auf die Fristen für die Ausübung der Rechte beschränken, wenn in der Einberufung auf weitergehende Erläuterungen zu den Rechten auf der Internetseite der Gesellschaft hingewiesen wird. Aktionärsfreundlich ist es, wenn sowohl in der Einberufung als auch auf der Internetseite Angaben zu den Rechten der Aktionäre aufgeführt sind.

d) Internetseite der Gesellschaft

Ferner ist auch eine Internetseite zu benennen, über die die Angaben nach § 124a AktG abrufbar sind. Damit der Aktionär zügig die maßgebliche Seite finden kann, ist zu empfehlen, dass die Internetseite mit entsprechender Rubrik und ggf. Unterrubrik genannt wird.

Bekanntmachungsform der Einberufung

Nach § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG hat die Gesellschaft die Einberufung der HV in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen, in der Regel im Bundesanzeiger, § 25 AktG. Die Satzung kann daneben noch andere Blätter benennen. Eine derartige Satzungsregelung ist wenig zu empfehlen, da die fristgemäße Einberufung erst mit der Bekanntmachung im letzten Gesellschaftsblatt erfolgen würde, was zu einer weiteren Fehlerquelle führen kann.

Bei börsennotierten Gesellschaften ist die Einberufung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch solchen Medien zur Veröffentlichung zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten europäischen Union verbreiten. Ausgenommen sind hier die Emittenten ausschließlich von Namensaktien, die ihre Aktionäre mittels eingeschriebenen Briefs einladen. Die Verbreitung wird vom Bundesanzeiger mit angeboten, wahlweise über den Servicepartner „DGAP“ oder „euro ad-hoc News“.

Weitere Bekanntmachungserfordernisse finden sich für börsennotierte Gesellschaften im § 30b Abs. 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Danach ist die Einberufung der HV einschließlich der Tagesordnung, der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

und der Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der HV unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Da – bis auf die Angabe der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung – eine entsprechende Veröffentlichung bereits im AktG vorgeschrieben ist, ist eine einmalige Veröffentlichung ausreichend. Aufgrund der aktienrechtlichen Verpflichtung aus § 124a AktG, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, empfiehlt sich diese Angabe bereits mit der Einberufung bekanntzumachen.

Bei der Angabe der Gesamtzahl der Aktien ist es irrelevant, ob die Aktien mit einem Stimmrecht verbunden sind oder nicht. Eigene Aktien, deren Stimmrechte nach § 71b AktG ruhen, sind nicht in Abzug zu bringen und sollten aus Transparenzgründen mit genannt werden.

Sind Aktionäre namentlich bekannt, kann die HV mit eingeschriebenem Brief einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Dabei gilt der Tag der Absendung des eingeschriebenen Briefes als Tag der Bekanntmachung. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass börsennotierte Gesellschaften wegen § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG zur Bekanntmachung der Einberufung im Bundesanzeiger verpflichtet sind und sich daher nicht mit der Einberufung mittels eingeschriebenen Briefs begnügen können.

Fazit

Die formgerechte Einladung zur Hauptversammlung bildet die Basis für einen erfolgreichen Verlauf der Hauptversammlung. Etwaige Formfehler bereits zur Einberufung können die Umsetzung gefasster Beschlüsse gefährden. Insofern sind die relevanten gesetzlichen und satzungsgemäßen formellen Bestimmungen genauestens zu beachten und entsprechend einzuhalten.